

Bundesamt für Gesundheit,
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

corinne.erne@bag.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2010

Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) / Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)
Stellungnahme der Grünen Partei der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) und die Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)

1. Allgemeine Überlegungen

Die Grüne Partei begrüsst die transparenten und präziseren Verwaltungskosten, welche durch die Teilrevision angestrebt werden. Auch der flexible Risikoausgleich und die entsprechende Aufwandreduktion werden positiv bewertet und die Teilrevision als Ganzes unterstützt. Bezüglich Kostenbeitrag und Anlagevorschriften wünscht die Grüne Partei jedoch noch kleine Korrekturen.

2. Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts (Art. 104)

Da Frauen eine höhere Lebenserwartung haben, wirkt sich die Erhöhung des Kostenbeitrags für Alleinstehende frauendiskriminierend aus. Aus diesem Grund bitten wir Sie auf die Erhöhung von 10 auf 15 Franken zu verzichten.

Anlage des Vermögens (Art. 80 ff.)

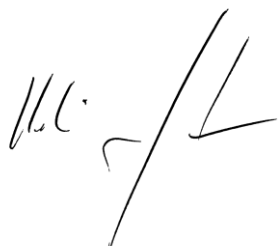
Bei den Anlagevorschriften fällt auf, dass die Frage ausgelassen wird, ob Kassen auch Anlagen in Arztpraxen, Spitäler oder andere Leistungserbringer tätigen dürfen. Die KVG-Botschaft von 1991 hat die Rolle der Kassen folgendermassen definiert:

„Zu bemerken ist hier noch, dass das Gesetz von der Übernahme der Kosten durch die Versicherung spricht. Damit wird klar, dass im Rahmen dieser Gesetzgebung keine Sachleistungen in Betracht kommen. Zur Vereinfachung haben wir diesen Begriff in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln allerdings nicht immer wiederholt.“ (KVG-Botschaft 1991, zu Leistungen, Artikel 19, Umschreibung des Leistungsbereichs *Allgemeines*, BBl 1992, S. 151)

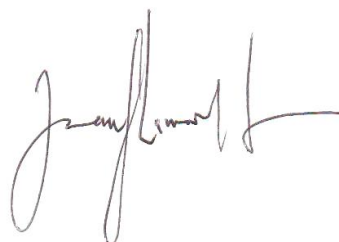
Aus dem Sachleistungsverbot ergibt sich konsequenterweise auch ein Anlageverbot in die erwähnten Institutionen. Dies sollte in der Teilrevision explizit erwähnt werden.

Wir bitten Sie, die Anliegen und Vorschläge wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ueli Leuenberger in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke.

Ueli Leuenberger
Präsident der Grünen Schweiz

Handwritten signature of Iwan Schauwecker in black ink, featuring a large initial 'I' and a long horizontal stroke.

Iwan Schauwecker
Politischer Sekretär